



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

22/2017

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Juli 2017

**Studien- und Prüfungsordnung
des dualen Masterstudiengangs General Management
des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 30.05.2017**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Studien- und Prüfungsordnung des dualen Masterstudiengangs General Management des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 30.05.2017

Aufgrund von § 71 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Institutsrat des Institut für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School am 30. Mai 2017 die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Mündliche Masterprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad
- § 15 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den dualen Masterstudiengang General Management des Instituts für Weiterbildung Berlin / Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 das Studium aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung des dualen Masterstudiengangs General Management.

§ 2 Ziele des Studiengangs

- (1) Der Mastergrad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches auf dem Niveau eines Erststudiums sowie berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen aufbaut, diese übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen in einem generalistischen Managementzusammenhang bilden. Die Studierenden sollen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden können.
- (2) Das Studium bildet die Fähigkeiten aus, Managementwissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Diversity-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und rational begründete Thesen sollen gegenüber Fachleuten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen nach Studienabschluss eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.
- (3) Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden Wissen, Verstehen und Anwendungsfähigkeiten in Fragen des generalistischen Managements und in wichtigen betriebswirtschaftlichen Disziplinen erworben bzw. vertieft und kritisches Reflektieren entwickelt.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren

- (1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Zahl der Studienplätze und das Zulassungsverfahren werden in einer gesonderten Zugangs- und Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums

- (1) Bei dem dualen Masterstudiengang General Management handelt es sich um ein weiterbildendes Studium gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte, die Studiendauer beträgt 24 Monate.
- (3) Das Studium schließt mit der Masterprüfung ab.
- (4) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert, die aus Präsenzstudium und Nichtpräsenzstudium bestehen. Den Modulen sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der Modulprüfung erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.
- (5) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind (Pflicht-) Module, die in Alternativen angeboten und von den Studierenden gewählt werden. Der Institutsrat entscheidet auf Vorschlag der Studiengangsleitung über das konkrete Angebot an Wahlpflichtmodulen für eine Studiengangskohorte. Die Mindestteilnehmerzahl für einzelne Wahlpflichtmodule legt die Direktorin oder der Direktor des Instituts zusammen mit der Geschäftsführung des Instituts fest.
- (6) Das Präsenzstudium wird überwiegend seminaristisch durchgeführt, d.h. in der Form eines Lehrgesprächs unter Einbeziehung von Diskussionen, Übungen und praxisbezogenen Lehrformen wie beispielsweise Fallstudien, Planspielen und Praxisprojekten. Die berufspraktischen Erfahrungen und Beiträge der Studierenden sowie der gemeinsame Lernprozess in der Gruppe stellen zentrale Elemente des Studiums dar. Es besteht Anwesenheitspflicht während der Präsenzveranstaltungen.
- (7) Die zeitliche Organisation des Studienverlaufs, insbesondere die Terminierung des Präsenzstudiums, ist durch einen verbindlichen Stundenplan geregelt.
- (8) Im Sinne eines praxisorientierten Studiums sollen die Studierenden in der Regel fachlich bei einem kooperierenden Unternehmen eingebunden sein.
- (9) Zum Studium kann auch die Durchführung von Studienfahrten und Wochenendseminaren gehören.
- (10) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Wahlpflichtmodule können auch ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (11) Im Interesse einer weiteren Steigerung der Qualität des Studiengangs sind Kooperationen mit internationalen Hochschulen möglich. In entsprechenden Abkommen mit den Partnerhochschulen werden Aufgabenverteilungen, gegenseitige Anerkennungen von ECTS-Leistungspunkten und Möglichkeiten zur Vergabe eines Doppelabschlusses geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Art und Umfang der Module, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie die Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

- (3) Die Studierenden können ein Wahlpflichtmodul wählen.
- (4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterprüfung dienen der Feststellung, ob die Studierenden die Lernziele der Module erreicht und die Anforderungen an die Masterprüfung erfüllt hat. In diesen Prüfungen sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den gesetzten Studienzielen entsprechen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf rechtzeitigen begründeten Antrag der Prüfenden oder eines seiner Ausschussmitglieder eine vom Studien- und Prüfungsplan abweichende gleichwertige Prüfungsform gemäß § 6 zulassen.

§ 6 Prüfungsformen, Prüfungsanmeldung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Gestalt von
1. Klausuren (im Studienplan abgekürzt „K“),
 2. Mündlichen Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „M“),
 3. Leistungstests (im Studienplan abgekürzt „L“),
 4. Hausarbeiten (im Studienplan abgekürzt „H“),
 5. Kombinierten Prüfungen (im Studienplan abgekürzt „KP“),
- erbracht.
- (2) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln können. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt grundsätzlich drei Zeitstunden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Prüfenden Ausnahmen von der Regelung zulassen.
- (3) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob Studierende einen gründlichen Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt haben und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind. Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern, 30 Minuten aber nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Prüflingen durchgeführt; bei mehreren Prüflingen verlängert sich die Prüfungsdauer um jeweils 20 Minuten. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der mündlichen Prüfung um eine Teilleistung gemäß Absatz 6 (kombinierte Prüfung) handelt. Eine fachkundige Beisitzerin oder ein fachkundiger Beisitzer ist anwesend und nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. Mündliche Prüfungen können auch in Form von in den Kurs integrierten Präsentationen durchgeführt werden. In diesem Fall entscheiden die Prüfenden über die Notwendigkeit der Teilnahme von Beisitzenden. Prüfende können die Dauer von Präsentationen abweichend von Satz 2 bestimmen. Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Leistungstests haben das Ziel, den Studienfortschritt der Studierenden kontinuierlich zu überprüfen. Leistungstests werden in der Form
1. des Thesenpapiers,
 2. des Kurzreferats bzw. der Präsentation,
 3. der Kurzhausarbeit,

4. der Textanalyse,
5. der Kurzklausur,
6. der Planspiel- oder der Praxisbewertung oder
7. der Bewertung von sonstigen Übungsformen (z.B. Rollenspiel)

durchgeführt. Die Form des Leistungstests wird jeweils von den Prüfenden bestimmt. Ist ein Leistungstest mit einer mündlichen Prüfung verbunden, ist die Form des Kurzreferats bzw. die Präsentation ausgeschlossen.

- (5) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob Studierende insbesondere
- zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur, mit Theorien, Ideen, Normen und Argumenten,
 - zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde (z.B. Praxiserkundung),
 - zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle

befähigt sind. Die Themen der Hausarbeiten werden von den Prüfenden in der Regel in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt und sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lehrinhalte beziehen. Die Hausarbeit soll in der Regel einen Umfang von 2.000 – 3.800 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o. ä.) haben. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Beurteilung der Hausarbeit muss mit Korrekturvermerken und einer begründeten Bewertung versehen sein. Die Hausarbeiten können mit Zustimmung der Prüfenden auch als Gruppenarbeit (mit in der Regel nicht mehr als drei Studierenden) erbracht werden, wenn dies nach Art und Umfang des Themas sinnvoll erscheint. Die Beiträge der Studierenden müssen deutlich voneinander abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderungen gemäß Satz 3 erfüllen. Auf begründeten Antrag von Prüfenden kann der jeweilige Prüfungsausschuss weitere Modalitäten der Hausarbeit festlegen.

- (6) Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist. Alle Teilleistungen (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung) sind in der Regel gleichgewichtig und entsprechen zusammen im Umfang einer Klausur gemäß Absatz 2 oder Hausarbeit gemäß Absatz 5. Es wird eine Prüfungsnote (Modulnote) gebildet.

(7) Die Studierenden sind verpflichtet, an den vorgeschriebenen Prüfungen der von ihnen belegten Module teilzunehmen. Die unentschuldigte Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch. Mit der Belegung der einzelnen Module gelten die Studierenden zu den jeweiligen studienbegleitenden Prüfungen grundsätzlich als angemeldet. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Prüfung setzt einen regelmäßigen Besuch des Unterrichts voraus. Sofern die jeweilige Lehrkraft nicht spätestens in der ersten Unterrichtsveranstaltung des Moduls Abweichendes mitteilt, ist von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, wer an weniger als 80 Prozent der Unterrichtszeit teilgenommen hat. Entscheidungen über Abweichungen von der erforderlichen Anwesenheit in einzelnen Modulen trifft der Prüfungsausschuss. Der Ausschluss von der Prüfung gilt als Prüfungs Fehlversuch.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe von § 14 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der HWR Berlin (RStud/PrüfO) in differenzierten Noten, soweit für das einzelne Modul in der Anlage „Studien- und Prüfungsplan“ nicht eine undifferenzierte Bewertung („mit Erfolg bestanden / nicht bestanden“) vorgesehen ist.

(2) Wird eine Leistung durch zwei Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) In der Regel sollen Prüfungen, die als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt wurden, unverzüglich nach Feststellung des Misserfolgs und bei derselben oder demselben Prüfenden wiederholt werden (Nachprüfung). Die Form der Prüfungsleistung wird von den Prüfenden bestimmt; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Studienbegleitende (Modul-)Prüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

§ 9 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die in der Studien- und Prüfungsordnung genannten Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung.

(3) Die mündliche Masterprüfung dient der Feststellung, ob der Studierende gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Masterarbeit besitzt und befähigt ist, deren Ergebnisse selbständig zu begründen sowie das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden.

§ 10 Masterarbeit

(1) Zur Masterprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer alle Module des Studiengangs erfolgreich bestanden hat.

(2) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 13.000 – 15.000 Wörter (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.) betragen.

(3) Eine Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel nicht mehr als zwei Studierenden angefertigt werden, falls der oder die Erstgutachtende damit einverstanden ist. Der Beitrag des einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen an den Umfang gemäß Absatz 2 erfüllen. Durch allgemeinen Beschluss des jeweiligen Prüfungsausschusses kann bestimmt werden, dass Gruppenarbeiten ausgeschlossen sind.

(4) Die Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfenden (Erstgutachten) betreut und bewertet; eine weitere gleichberechtigte Bewertung erfolgt durch eine oder einen Zweitprüfenden. Mindestens ein Prüfender muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der HWR Berlin sein. Mindestens einer der Prüfenden soll in den weiterbildenden Studiengängen der HWR Berlin gelehrt haben. Über Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei interdisziplinären Themen sollen die beiden Prüfenden unterschiedlichen Fachdisziplinen angehören. In begründeten

Ausnahmefällen kann eine externe Zweitprüferin oder ein externer Zweitprüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(5) Weichen die Bewertungen der Masterarbeit durch die Prüfenden voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ sein, wenn beide Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind. .

(6) Die Themen der Masterarbeit werden auf Vorschlag der Studierenden von den Prüfenden vergeben. Die Prüfenden haben darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs gerecht wird; die Prüfenden sollen den Studierenden Anregungen für eine interdisziplinäre Ausgestaltung des Themas geben.

(7) Die Studierenden beantragen schriftlich die Genehmigung der Themen der Masterarbeiten beim Prüfungsausschuss und schlagen dabei die Erst- sowie die Zweitprüfenden vor. Den Anträgen sind entsprechende Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Prüfenden beizufügen; den Erklärungen der Erstprüfenden müssen auch die Einverständniserklärungen zur Betreuung der Masterarbeiten beinhalten. Die Bestätigung der Themen und die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; sein oder ihr Beschluss wird den Studierenden und den Prüfenden schriftlich mitgeteilt. Die Studierenden haben die Arbeit grundsätzlich binnen einer Frist von fünf Monaten ab Bestätigung des Themas abzugeben. Das Thema ist von dem oder der Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde. Die Zweitprüfenden können wegen der Betreuung der Masterarbeit durch den Erstgutachtenden vor der Erstellung ihres oder seines Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen.

(8) Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an der Bearbeitung der Masterarbeit zwingend verhindert sind. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit soll in der Regel zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden, die die Voraussetzungen von § 18 Abs. 5 RStud/PrüfO erfüllen, kann auf begründeten Anträgen zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden.

(10) Die Masterarbeiten sind in drei Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus können Prüfende oder der Prüfungsausschuss eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen. Die Pflicht zur Einreichung des dritten Exemplars entfällt, wenn die Studierenden der Veröffentlichung der Arbeit auf einem Server der Hochschulbibliothek der HWR Berlin auf dem vorgesehenen Formular zustimmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Masterarbeit im Einverständnis mit den Prüfenden in einer anderen als der Lehrsprache des jeweiligen Studiengangs abgefasst wird.

§ 11 Mündliche Masterprüfung

(1) Die mündliche Masterprüfung gemäß § 9 Abs. 3 wird unverzüglich nach Vorliegen der mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Masterarbeit durchgeführt. Der Termin und der Ablauf der mündlichen Masterprüfung werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (2) Die mündliche Masterprüfung wird in der Regel von den beiden Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Masterarbeit. Bei Gruppen- Masterarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.
- (3) Die Prüfungsnoten werden von den Prüfenden jeweils gemeinsam festgesetzt.
- (4) Über den Verlauf der mündlichen Masterprüfung führt die oder der Zweitgutachtende ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

- (1) Im Falle einer fristgerecht abgegebenen Masterarbeit, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde, können die Studierenden, sofern kein Fall der Täuschung vorliegt, zwischen der Überarbeitung und der Wiederholung wählen. Entscheiden sich die Studierenden für eine Überarbeitung, so findet diese unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Grundsätzlich darf die Frist für die Überarbeitung den Zeitraum von fünf Wochen nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Masterarbeit insgesamt mit der Note 4,0 bewertet. Entscheiden sich die Studierenden für eine Wiederholung der Masterarbeit, ist ein neues Thema zu vergeben. § 10 findet Anwendung.
- (2) Wird die mündliche Masterprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, sind sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Masterprüfung zu wiederholen.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamnote

- (1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung bestanden wurde und wenn insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.
- (2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten berücksichtigt und zur Gesamtnote addiert:
- | | |
|---|-------|
| a) Masterprüfung | 25 % |
| b) anhand der ECTS-Leistungspunkte gewichtetes Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten | 75 %. |
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Teilnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 =	sehr gut
über 1,5 bis zu 2,5 =	gut
über 2,5 bis zu 3,5 =	befriedigend
über 3,5 bis zu 4,0 =	ausreichend
über 4,0 bis zu 5,0 =	nicht bestanden

§ 14 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Masterprüfung wird der akademische Grad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

§ 15 Abschlusszeugnis und Master-Urkunde

(1) Form und Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Master-Urkunde sind in § 23 RStud/PrüfO geregelt. Darüber hinaus werden die beteiligten Prüfenden genannt.

(2) Wenn die entsprechend § 13 Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtnote „1,0“; „1,1“; „1,2“ oder „1,3“ lautet, wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ auf der Urkunde vermerkt.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Masterarbeiten einzusehen.

§ 17 Prüfungsausschuss

Es gilt die Regelung des § 21 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HWR Berlin.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des dualen Masterstudiengangs General Management				Studienphase 1 (6 Monate)			Studienphase 2 (12 Monate)			Studienphase 3 (6 Monate)		
Modul Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	% der Abschlussnote	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	% der Abschlussnote	Unterrichtsstunden	ECTS-LP	% der Abschlussnote
Pflichtmodule												
1	Management komplexer Umfeldbedingen Teilmodul 1: Veränderung betrieblicher Rahmenbedingungen - Trends und Managementkonzepte Teilmodul 2: Change- und Risikomanagement	SU	KP	32 20	8	13,04						
2	Management von Schlüsselprozessen Teilmodul 1: Supply Chain Management Teilmodul 2: Informationssysteme und Quantitative Methoden	SU	KP	20 20	8	13,04						
3	Strategisches Personalmanagement	SU	L*	20	5	0						
4	Accounting Teilmodul 1: Financial Accounting Teilmodul 2: Performance Measurement	SU	KP				20 20	8	13,04			
5	Finanzierung	SU	K				40	5	8,15			
6	Kommunikation Teilmodul 1: Kommunikationsanalyse Teilmodul 2: Konfliktmanagement, Psychologie, Mediation, Führungsanforderungen	SU	KP*				18 22	8	0			
7	Interkulturelles und Internationales Marketing	SU	K				28	5	8,15			
8	Strategieentwicklung und -anwendung Teilmodul 1: Strategische Unternehmensführung Teilmodul 2: Unternehmensplanspiel	SU	KP				20 20	6	9,78			
9	Geschäftsfeldentwicklung Teilmodul 1: Entrepreneurship Teilmodul 2: Gegenstand, Funktionen, System und Prozess des Innovationsmanagements	SU	KP				20 20	6	9,78			
Wahlpflichtmodule												
10	Auswahl eines Moduls aus z.B.: Geschäftsmodelle und Businessplanentwicklung Global Sourcing & Operations Stakeholder-Kommunikation Steuerung von Innovationsprozessen, Rollen im und Umgang mit Widerständen im Innovationsmanagement	SU	KP*				40	8	0			
Masterprüfung												
	Forschungsmethodisches Seminar	SU		20	0	0						
	Masterarbeit									0	20	25
	Mündliche Masterprüfung									0	3	
Summen				Phase 1			Phase 2			Phase 3		
	Gesamt Unterrichtsstunden	400		132			268			0		
	Gesamt in SWS (Unterrichtsstunden ./ 13,3333)	30		9,90			20,10			0		
	Gesamt ECTS-LP (1. bis 3. Studienphase)	90			21			46			23	
	% der Abschlussnote	100				26,09			48,91			25

* undifferenziert bewertete Prüfungsleistung

Abkürzungen			
ECTS-Leistungspunkte	ECTS-LP	Leistungstest	L
Hausarbeit	H	Mündliche Prüfung	M
Klausur	K	Seminaristischer Unterricht (35 Studierende)	SU
Kombinierte Prüfung	KP		